

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 83/2026 1. Ergänzung öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Frau Sztuka	Stadtwerke				
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					09.02.2026

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage der Stadträtin Anke Münch vom 27.01.2026 zum Kanalbauprogramm der Stadtwerke Bergheim GmbH
------------	--

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt.

Beantwortung der von Frau Stadträtin Anke Münch gestellten Fragen:

1. Aus welchen konkreten Gründen konnten die Maßnahmen mit einem Volumen von insgesamt 791.100 EUR nicht bereits im Haushaltsplan 2025/2026 abgebildet werden?

In Ihrer Anfrage nennen Sie einen Betrag in Höhe von 791.100 Euro. In der Tabelle der Vorlage zur schriftlichen Anfrage Nr. 476/2025 wird für die kurzfristig notwendigen Maßnahmen ein Gesamtbetrag von 1.177.100 Euro angegeben.

Der überwiegende Teil dieser Maßnahmen steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Vorgaben der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw). Grundlage für die Ermittlung des erforderlichen Maßnahmenumfangs sind die Ergebnisse der durchgeführten Kanal-TV-Befahrungen, mit deren Hilfe der bauliche und technische Zustand der öffentlichen Abwasseranlagen überprüft wird. Zum Zeitpunkt der Haushaltsanmeldung lagen die vollständige Auswertung der Kanal-TV-Befahrungen noch nicht vor, da sich diese noch in Bearbeitung befand. Vor diesem Hintergrund konnte der konkrete Umfang der erforderlichen Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend bestimmt werden. Der in der Haushaltsanmeldung veranschlagte Mittelbedarf beruht daher auf einer fachlich begründeten Schätzung unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse.

Im Zuge der weiter fortschreitenden und zwischenzeitlich vertieften Auswertung der Kanal-TV-Befahrungen wurde jedoch deutlich, dass der Umfang der festgestellten Schäden sowie deren Schadensklassen höher ausfällt als ursprünglich angenommen. Daraus resultiert ein entsprechend erhöhter Mittelbedarf für die ordnungsgemäße und fristgerechte Beseitigung der Schäden an den Abwasseranlagen.

Die SüwVO Abw enthält in Abhängigkeit von Art, Umfang und Einstufung der jeweiligen Schäden verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Zeiträume, innerhalb derer diese Schäden zu beheben sind. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben und zur Vermeidung ordnungsrechtlicher Konsequenzen war es erforderlich, die notwendigen Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unverzüglich einzuleiten. Aus diesem Grund wurden die entsprechenden Maßnahmen bereits begonnen.

2. Welche organisatorischen oder planerischen Konsequenzen zieht die Verwaltung aus der Tatsache, dass ein erheblicher Teil des Mittelbedarfs außerhalb der Haushaltsplanung entsteht?

Die Verwaltung versucht, den Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsplanung auf Grundlage der jeweils verfügbaren Erkenntnisse möglichst realistisch zu erfassen. Verlässliche Einschätzungen zum tatsächlichen Umfang notwendiger Maßnahmen bei der Zustandsbewertung der Abwasseranlagen sind jedoch häufig erst im Zuge der Auswertung der Kanal-TV-Befahrungen möglich.